

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

| Gremium | Datum |
|---|------------|
| Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln | 03.11.2016 |

AWP und Biotonne in Köln

Von der Fraktion "Die Linke" wurde in der Sitzung am 15.09.2016 folgende Anfrage gestellt:

„Wir hatten in unserer Anfrage (AN/0332/2016) vom 23.02.2016 unter Bezugnahme auf § 11, Abs.1 Kreislaufwirtschaftsgesetz, wonach „Bioabfälle, die einer Überlassungspflicht unterliegen, ab dem 1. Januar 2015 getrennt zu sammeln [sind]“, gefragt, wie es zu rechtfertigen sei, dass bezüglich der Biotonne in Köln jeder Grundstücksbesitzer machen kann, was er will.

In der Antwort (DS 0765/2016) der Verwaltung vom 28.04.2016 wird behauptet: *„Nach gesetzlicher Lage liegt es im Ermessen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, welcher Weg [d.h. Anschluss- und Benutzungszwang oder Freiwilligkeit] beschritten wird.“*

Diese Antwort ist unseres Erachtens weder durch die in der Antwort erwähnten Stellungnahmen der Bundesregierung noch durch den Abfallwirtschaftsplan NRW gedeckt.

So heißt es in der Stellungnahme der Bundesregierung vom 2.4.2015 (unter Punkt 4):

„Die Bundesregierung plant keine Änderungen hinsichtlich der Pflicht zur Getrenntsammlung überlassungspflichtiger Bioabfälle gemäß § 11 Absatz 1 KrWG. Sowohl die rechtliche Notwendigkeit zur Umsetzungspflicht des Artikel 22 Buchstabe a der EU-Abfallrahmenrichtlinie (AnfRRL) als auch die sachliche Notwendigkeit zur Getrenntsammlung bestehen fort. Wie bereits in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 28. Juli 2014 (Bundestagsdrucksache 18/ 2214, Antwort zu Frage 1) dargelegt, ist die getrennte Sammlung der Bioabfälle eine unumgängliche Voraussetzung für eine qualitativ hochwertige Verwertung im Sinne der Vorgaben der Abfallhierarchie. Eine bislang nicht hinreichend erfolgte Umsetzung der gesetzlichen Pflicht zur Getrenntsammlung der Bioabfälle kann dabei weder ein rechtlicher noch sachlicher Grund für die Erwägung sein, hiervon wieder abzusehen.“ (Unsere Hervorhebung.)

Und selbst dem Abfallwirtschaftsplan NRW, der gemäß der Natur eines „Planes“ argumentativ auf verschiedene Möglichkeiten der Implementierung des § 11 Abs. 1 KWG eingeht, ist unserer Meinung nach keineswegs die in der o.g. Antwort vertretene Rechtauffassung zu entnehmen:

AWP NRW S. 49 f.:

„Stellt die Biotonne auf freiwilliger Basis das einzige Angebot dar, ist dieses grundsätzlich als nicht ausreichend zur Umsetzung der Verwertungspflicht gemäß § 11 Abs. 1 KrWG anzusehen. Es ist zumindest ein Bringsystem anzubieten. Die [50] Verpflichtung zur Trennung der Bio- und Grünabfälle vom Hausmüll und zur Nutzung der angebotenen Systeme ist in der Satzung zu verankern. Ausnahmen kommen nur in Fällen in Betracht, in denen die Vorausset-

zungen des § 7 Abs. 4 KrWG nicht vorliegen (z. B. wirtschaftliche Unzumutbarkeit, technische Unmöglichkeit).“

Daraus ergibt sich für uns die die Frage:

1. Wie wird die von der Verwaltung in der Beantwortung gemachte Behauptung begründet?

Wir hatten in unserer Anfrage unter Frage 5 darauf aufmerksam gemacht, dass es in Köln allein vom Gutdünken des Grundstücksbesitzers abhängt, ob er für die auf seinem Grundstück anfallenden der Überlassungspflicht unterliegenden Bioabfälle eine Biotonne anschafft oder nicht, und das somit alle von einem gegen die Biotonne entscheidenden Vermieter abhängigen Mieter in gravierender Weise gegenüber denjenigen Bürgern benachteiligt werden, die Zugang zu einer Biotonne haben. Dazu hatten wir gefragt, wie es gerechtfertigt werde, dass diese Mieterinnen und Mieter über die Gebühren für die Restmülltonne die Biotonne der anderen mitfinanzieren, ohne selbst den großen Nutzen der Biotonne genießen zu können.

Der Hinweis der Verwaltung darauf, dass aus Gründen der Praktikabilität Grundstückseigentümer und nicht Haushaltungen angeschrieben werden, hat mit dem in unserer Frage angesprochenen Gerechtigkeitsproblem nicht das Geringste zu tun. Es geht nicht darum, wer angeschrieben wird, sondern allein darum, wer mit welchen Folgen zu entscheiden hat und wer diese Entscheidungen bezahlt. Auch der Verweis auf die vermeintliche Antwort auf Frage 1 ist unzureichend, da diese wie oben dargelegt nicht korrekt beantwortet wurde.

Somit verbleibt für uns folgende Frage:

2. Wie wird dieser geschilderte unsoziale und unsolidarische Zustand gerechtfertigt?“

Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Die Fraktion greift die Aussage der Verwaltung auf, wonach ein Anschluss- und Benutzungszwang für die Biotonne im Ermessen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers liegt, und stellt mit Verweis auf die Stellungnahme der Bundesregierung vom 02.04.2015 und den Abfallwirtschaftsplan NRW die **Frage 1:**

„Wie wird die von der Verwaltung in der Beantwortung gemachte Behauptung begründet?“

Antwort

Im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Anforderungen haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ein Organisations- und Gestaltungsermessen. Hinsichtlich eines Anschluss- und Benutzungszwangs für die Biotonne heißt es in einer Kommentierung, dass dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger hinsichtlich

„des ‘Ob’ und des ‘Wie’ der Satzungsgestaltung ein Organisationsermessen ... und ein Gestaltungsermessen zusteht. Während ein Anschluss- und Benutzungszwang (Pflichttonne) ... einen höheren Anschlussgrad und einen Mengenanstieg erwarten lässt, vereinfacht die Biotonne auf freiwilliger Basis gebührenrechtliche Fragestellungen und erhöht mutmaßlich die Qualität.“

(Wenzel in: Schmehl, Gemeinschaftskommentar zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, § 11 Randnr. 28).

Wie sich aus diesen Ausführungen ergibt, muss der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger abwägen, welchen Weg er wählt, um den Anforderungen des Gesetzes Genüge zu tun.

Dem stehen die zitierten Ausführungen der Bundesregierung und des Abfallwirtschaftsplans nicht entgegen. Im Gegenteil: Der Abfallwirtschaftsplan präferiert zwar den Anschluss- und Benutzungszwang, hält diesen aber nicht für zwingend:

„Um eine möglichst umfassende Nutzung der Biotonne mit entsprechend hoher Bioabfallabschöpfung zu erreichen, sollte in der Regel in der Satzung ein Anschluss- und Benutzungszwang verankert werden. Sollten die örtlichen Randbedingungen einen Pflichtanschluss nicht ermöglichen, so ist bei freiwilligem Angebot der Biotonne durch flankierende Maßnahmen (z.B. Gebührenanreiz, Öffentlichkeitsarbeit) zu gewährleisten, dass dennoch eine möglichst umfassende Nutzung und Bioabfallabschöpfung erreicht wird.“ (Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle, S. 48).

Die Verwaltung hat in ihrer Stellungnahme zur Sitzung des Betriebsausschusses am 28.04.2016 ausführlich dargestellt, wie sie das genannte Organisations- und Gestaltungsermessen ausübt. Auch hat sie ausführlich dargestellt, welche Maßnahmen sie ergreift, um das Ziel eines hohen Anschlussgrads bei gleichzeitig hoher Sammelqualität zu erreichen.

Frage 2:

Die Fraktion bezieht sich auf die Tatsache, dass die Grundstückseigentümer über die Nutzung einer Biotonne entscheiden, und fragt:

„Wie wird dieser geschilderte unsoziale und unsolidarische Zustand gerechtfertigt?“

Antwort

Nach der Abfallsatzung ist der Grundstückseigentümer derjenige, dessen Grundstück an die Abfallentsorgung der Stadt Köln angeschlossen ist. Er hat einen ordnungsgemäßen Anschluss sicherzustellen und ist zur Entrichtung von Gebühren verpflichtet.

Die Verwaltung vermag nicht zu erkennen, was daran unsozial und unsolidarisch ist. Im Übrigen verweist sie auf ihre Beantwortung zur Sitzung am 28.04.2016.

Gez. Dr. Rau